

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Die Staatsministerin

Präsident des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 0351 564-5601
Telefax +49 0351 564-5850

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Horst Wehner,
Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 5/744
Thema: Zukunft der Altenpflegeausbildung in Sachsen**

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-0141.51-09/770

Dresden, 23. Dezember 2009

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich
die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Wie viele Altenpflegeeinrichtungen in Sachsen haben im
Jahr 2009 ausgebildet (bitte Einrichtungen und nach Ausbildungsjahr
auflisten)?**

Die Staatsregierung hat keine Kenntnis darüber, welche Einrichtungen wie
viele Altenpflegeschüler ausbilden. Die für die Altenpflegeausbildung gel-
tenden bundesrechtlichen Regelungen (Altenpflegegesetz, Altenpflege-
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung) sehen keine Anzeigepflicht über die
von den Einrichtungen begründeten Ausbildungsverhältnisse bei einer
staatlichen Behörde vor.

**Frage 2: Wie viele Altenpfleger/innen befanden sich im Jahr 2009 ins-
gesamt in Ausbildung?**

Im Ausbildungsjahr 2008/2009 befanden sich nach Angaben des Statisti-
schen Landesamtes des Freistaates Sachsen insgesamt 3.588
Altenpfleger/innen in Ausbildung. Davon waren 3.050 Erstauszubildende
und 538 Umschüler.

**Frage 3: Wie viele Altenpflegeeinrichtungen in Sachsen haben im Jahr
2009 neu begonnen Altenpfleger/innen auszubilden?**

Der Staatsregierung liegt die Zahl der Einrichtungen, die neu begonnen
haben, Altenpfleger/innen auszubilden, nicht vor (siehe zu Frage 1).



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucher-
schutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete Parkplät-
ze bei
Einfahrt Albertstraße 10 oder Archivstra-
ße, Innenhof SMS

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Frage 4: Wie schätzt die Staatsregierung die Lage der Finanzierung in der Altenpflegeausbildung nach der aktuellen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ein?

Die Lage der Finanzierung der Ausbildungsvergütungen im Beruf der Altenpflege ist auch nach der aktuellen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gesichert. Der Träger der Einrichtungen kann die Kosten der Ausbildungsvergütung in den Entgelten oder Vergütungen für seine Leistungen berücksichtigen (§ 24 Altenpflegegesetz). Voraussetzung dafür ist eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Träger der Einrichtung und den Pflegekassen. Diese Finanzierungsform ist von den Einrichtungen bereits seit dem Aussetzen der Altenpflege-Ausgleichsverordnung im Ausbildungsjahr 2006/2007 anzuwenden. Somit hat die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung keine unmittelbaren Auswirkungen auf die derzeit anzuwendenden Finanzierungsregelungen.

Frage 5: Wie steht die Staatsregierung zu einer solidarischen Ausbildungsfinanzierung in der Altenpflege analog der Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung?

Die Staatsregierung geht im Kontext mit den vorangegangenen Fragen davon aus, dass sich die Frage auf die Finanzierung der Ausbildungsvergütungen und nicht die Finanzierung der Ausbildung an der Berufsfachschule für Alten- oder Krankenpflege bezieht. Wie bereits in Frage 4 dargestellt, können die Kosten für die Ausbildungsvergütung auf die von der stationären oder ambulanten Pflegeeinrichtung betreuten Personen umgelegt werden (§ 82a SGB XI). Somit werden die Personen finanziell belastet, die unmittelbar auch von der Ausbildung profitieren können, zumindest dann, wenn die Altenpflegeschüler zusätzlich zum regulären Personal eingestellt worden sind. Die Kosten der Ausbildungsvergütungen in der Gesundheits- und Krankenpflege sind unter Anrechnung im Schlüssel von 9,5 zu 1 auf die Stelle einer in diesem Beruf voll ausgebildeten Person grundsätzlich pflegesatzfähig, das heißt, sie finanzieren die Krankenkassen und letztendlich die Beitragszahler (§ 17a Krankenhausfinanzierungsgesetz). Die Staatsregierung kann sich die Übernahme der Kosten für die Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege durch die Pflegekassen grundsätzlich vorstellen. Sie kann jedoch nicht einschätzen, inwieweit dies Beitragserhöhungen in der Pflegeversicherung nach sich ziehen würde.

Die 82. Gesundheitsministerkonferenz am 24./25. Juni 2009 in Erfurt hat die zuständigen Bundesministerien gebeten, alsbald gemeinsam mit den Ländern Vorschläge für eine Zusammenführung der Pflegeausbildungen und für deren Finanzierung zu entwickeln.

Die 86. Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 25./26. November 2009 in Berchtesgaden hat diesen Beschluss unterstützt. In Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Pflegeberufe werden die Länder neue Konzepte zur Finanzierung der Kosten der Ausbildungsvergütungen einbringen können.

Mit freundlichen Grüßen



Christine Clauß